

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:188673-2019:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Koblenz: Öffentlicher Verkehr (Straße)
2019/S 078-188673**

Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge

Standardformular für Bekanntmachungen gemäß Artikel 7.2 der Verordnung 1370/2007, die innerhalb eines Jahres vor dem Beginn des Ausschreibungsverfahrens oder der direkten Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden müssen.

Die zuständigen Behörden können beschließen, diese Informationen nicht zu veröffentlichen, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung von weniger als 50000 km aufweist.

Abschnitt I: Zuständige Behörde

I.1) Name und Adressen

Stadt Koblenz
Bahnhofstraße 47
Koblenz
56068
Deutschland
Kontaktstelle(n): Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Telefon: +49 2611293195
E-Mail: burkhard.doerr@stadt.koblenz.de
Fax: +49 2611293150
NUTS-Code: DEB11

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: www.koblenz.de
Adresse des Beschafferprofils: <https://www.koblenz.de/downloads/aemter-und-eigenbetriebe/amt-fuer-stadtentwicklung-und-bauordnung/nahverkehrsplan/nahverkehrsplan-koblenz-2018.pdf?cid=pqphhttps>

I.2) Auftragsvergabe im Namen anderer zuständiger Behörden

I.3) Kommunikation

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

I.4) Art der zuständigen Behörde

Regional- oder Kommunalbehörde

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Direktvergabe Linienbündel „Stadtverkehr Koblenz“

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

60112000

II.1.3) Art des Auftrags

Dienstleistungen
Vom öffentlichen Verkehrswesen abgedeckte Bereiche:
Busverkehr (innerstädtisch/regional)

II.2) Beschreibung

II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s)**

II.2.3) **Erfüllungsort**

NUTS-Code: DEB11

NUTS-Code: DEB17

Hauptort der Ausführung:

Stadt Koblenz einschließlich einer abgehenden Linie in den Landkreis Mayen-Koblenz

II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**

Aufgrund der Beschränkung der Zeichen im amtlichen EU-Dokument enthält dieser Text nur eine kurze Darstellung des Beschaffungsgegenstandes. Eine ausführliche Beschreibung, die den Voraussetzungen des § 8a Abs. 2 Satz 3 – 5 PBefG gerecht wird, ist zu finden unter:

https://vergabeverfahren.daisikomm.de/index.php/download_file/369/229

Dort finden sich auch alle relevanten Informationen, die für die Beantragung eines eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrags erforderlich und zwingend zu beachten sind.

Im Übrigen gilt zusammengefasst Folgendes:

Zuständige Behörden

Die kreisfreie Stadt Koblenz ist freiwillige Aufgabenträgerin gemäß § 5 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz – NVG RLP) und zugleich zuständige Behörde nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 für den öffentlichen Personennahverkehr. Sie beabsichtigt, einen öffentlichen Personenbeförderungsauftrag einschließlich der für die Durchführung des Linienverkehrs erforderlichen Liniengenehmigungen direkt an ihren internen Betreiber, die Koblenzer Mobilitätsgesellschaft mbH, zu vergeben. Die Genehmigungsbehörde für die Erteilung der Liniengenehmigungen ist der Landesbetrieb für Mobilität.

Betroffene Dienste

Der öffentliche Personenbeförderungsauftrag soll am 12.12.2020 aufgenommen werden und eine Laufzeit von 10 Jahren (120 Monate) ab Aufnahme des Betriebs aufweisen. Er soll die nachfolgenden Linien umfassen: 2, 12, 3, 13, 4, 14, 5, 15, 6, 16, 7, 17, 8, 9, 19, 10, 26, 27, 29, N2, N3, N5, N6, N7 und N9 mit insgesamt vsl. 3.494.051 Fahrplan-km pro Jahr.

Umfang des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Die Personenbeförderungsdienste dürfen nur als zusammenhängende Gesamtleistung beantragt und durchgeführt werden. Ein Herauslösen von Teilleistungen und/oder Teildiensten aus der in dieser Vorabbekanntmachung beschriebenen Gesamtleistung ist nicht zulässig.

Anforderungen an eine ausreichende Verkehrsbedienung

Hinsichtlich der Anforderungen an das Angebot, die Angebotsgestaltung und/oder der einzuhaltenden Betriebsqualitäten sind sowohl von dem internen Betreiber als auch von jedem anderen Verkehrsunternehmen, welches sich auf die vorbeschriebenen Personenbeförderungsdienste bewirbt, die im Nahverkehrsplan (abrufbar unter: <https://www.koblenz.de/downloads/aemter-und-eigenbetriebe/amt-fuer-stadtentwicklung-und-bauordnung/nahverkehrsplan/nahverkehrsplan-koblenz-2018.pdf?cid=pqp>) beschriebenen wesentlichen Anforderungen an die öffentliche Personenbeförderungsdienste zu beachten und einzuhalten.

Sollten sich die Anforderungen aus dem Nahverkehrsplan und dieser Vorabbekanntmachung zum Zeitpunkt des personenbeförderungrechtlichen Genehmigungsverfahrens widersprechen, so gelten die Inhalte dieser Vorabbekanntmachung vorrangig, es sei denn die Stadt Koblenz erklärt im Genehmigungsverfahren etwas Anderes.

Mögliche Änderung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages während seiner Laufzeit

Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (vgl. § 8 Abs. 3 Satz. 8 PBefG) und definiert auf diese Weise das öffentliche Verkehrsinteresse (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2

PBefG). Das öffentliche Verkehrsinteresse begründet die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Stadt Koblenz verbundenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Betreibers im Sinne der Art. 2 lit. e) und 2a VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie § 8a PBefG.

Die Stadt Koblenz wird deshalb den öffentlichen Dienstleistungsauftrag auch während seiner Laufzeit an die Inhalte ihres fortgeschriebenen Nahverkehrsplanes anpassen müssen.

Auf wesentliche Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages wird die Stadt Koblenz mit einer neuen Vorabbekanntmachung der geänderten Leistungen reagieren.

(Art und Menge der Dienstleistungen oder Angabe von Bedürfnissen und Anforderungen)

II.2.7) **Voraussichtlicher Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrags**

Beginn: 12/12/2020

Laufzeit in Monaten: 120

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Verfahrensart**

Direkte Vergabe an einen internen Betreiber (Art. 5.2 von 1370/2007)

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) **Zusätzliche Angaben:**

I) Ergänzende Information zur Verfahrensart gemäß Ziffer IV.1

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. § 108 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) als Inhouse-Auftrag an den internen Betreiber vergeben (vgl. EuGH, Urt. v. 21.3.2019, Rs. C 266/17 und Rs. C 267/17)

II. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen/Wesentliche Anforderungen an die Verkehrsbedienung:

Die wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 13 Abs. 2a S. 4 PBefG sowie die Anforderungen, die von der Stadt Koblenz gemäß ihrer Nahverkehrsplanung ebenfalls als wesentlich für die ausreichende Verkehrsbedienung betrachtet werden und die die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beschreiben, sind zu finden unter:

https://vergabeverfahren.daisikomm.de/index.php/download_file/369/229

Der Unternehmer, der die Verkehrsleistungen bisher betrieben hat, wurde zu diesen Anforderungen angehört (vgl. § 13 Abs. 2a Satz 6 PBefG) und ist mit den Anforderungen einverstanden

III. Zusätzliche Informationen zum personenbeförderungsrechtlichen Erteilungsverfahren und zur Möglichkeit der Beantragung eines eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrages bei der Genehmigungsbehörde:

Für die von dieser Bekanntmachung erfassten Verkehrsdienste können innerhalb einer Frist von 3 Monaten (Ausschlussfrist) ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Vorabbekanntmachung im TED Genehmigungsanträge für so genannte eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen beim Landesbetrieb für Mobilität gestellt werden.

Nähere Beschreibung siehe unter:

https://vergabeverfahren.daisikomm.de/index.php/download_file/369/229

IV) Änderungen und Berichtigungen dieser Vorabbekanntmachung:

Sollten sich die dieser Vorabinformation zugrundeliegenden Informationen ändern, so wird die Stadt Koblenz so rasch wie möglich eine Berichtigung veröffentlichen. Diese Berichtigung darf gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 VO (EG) 1370/2007 unbeschadet des Zeitpunkts der Einleitung der Direktvergabe erfolgen.

V) Unklarheiten:

Die Stadt Koblenz weist darauf hin, dass das hier verwendete EU-Standard-Formular für „Vorabinformationen“ ausschließlich gemäß der von der EU vorgegebenen Kriterien elektronisch ausgefüllt wurde und nicht verändert werden kann. Unklarheiten beruhen möglicherweise auf diesem Umstand. Für Rückfragen und Auskünfte steht die Kontaktstelle zur Verfügung.

VI. Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren:

Die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. § 108 Abs. 1 GWB für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen unterliegt der Nachprüfung nach dem 2. und 3. Abschnitt des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zuständig für das Nachprüfungsverfahren ist die

Vergabekammer Rheinland-Pfalz Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Telefon: 06131 / 16-2234 (Geschäftsstelle Fr Marion Gönner)

6131 / 16-5240 (Vors. 1. Vergk. Fr. Dr. Irmgard Wetter)

06131 / 16-5223 (Vors. 2. Vergk.Beis. Hr. Hendrik Beiersdorf)

Telefax: 06131 / 16-2113

Email: Vergabekammer.rlp@mwwlw.rlp.de

Internet: <https://mwwlw.rlp.de>

Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten (§ 160 Abs. 2 GWB).

Der Antrag ist unzulässig, soweit:

- 1) der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
- 2) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind,
- 3) Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

VI.4) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

17/04/2019